

Steuer-News

INFORMATIONSBLATT DES BDST

Aktueller Steuertipp

Wenn Großzügigkeit teuer wird – warum Geschenke steuerliche Grenzen haben



© Rainer Strum / pixelio

Geschenke sind ein fester Bestandteil gesellschaftlicher Traditionen. Sie sollen Freude bereiten, Verbundenheit zeigen und Dankbarkeit ausdrücken. Auch das deutsche Steuerrecht berücksichtigt diese Bedeutung: Viele Zuwendungen bleiben steuerfrei – sowohl durch hohe persönliche Freibeträge als auch durch die Befreiung für sogenannte übliche Gelegenheitsgeschenke.

Innerhalb von zehn Jahren können Eltern ihren Kindern erhebliche Vermögenswerte steuerfrei übertragen. Zusätzlich sind Geschenke zu besonderen Anlässen wie Geburtstagen oder Feiertagen grundsätzlich steuerfrei, solange sie sich im üblichen Rahmen bewegen. Genau dieser Rahmen ist jedoch

gesetzlich nicht klar definiert und sorgt immer wieder für Unsicherheiten.

Wie schnell die Grenze zur Steuerpflicht überschritten wird, zeigt ein aktueller Fall vor dem Finanzgericht Rheinland-Pfalz (Az. 4 K 1564/24).

Ein Mann hatte über Jahre hinweg hohe Geldbeträge von seinem Vater erhalten, die den persönlichen Freibetrag bereits überschritten hatten. Streitpunkt war eine weitere Zahlung von 20.000 Euro zu Ostern. Der Kläger argumentierte, dass solche Beträge in sehr vermögenden Familien nicht ungewöhnlich seien.

Das Gericht entschied jedoch anders. Maßgeblich sei nicht die individuelle finanzielle Situation, sondern die allgemeine Verkehrsanschauung. Ein Ostergeschenk in dieser Höhe überschreite deutlich das, was üblicherweise als Gelegenheitsgeschenk gilt. Würde man die Grenze an den Vermögensverhältnissen orientieren, könnten wohlhabende Personen nahezu unbegrenzt steuerfrei Vermögen übertragen. Das widerspräche dem Gleichheitsgrundsatz.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig; eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs steht aus. Bis dahin bleibt festzuhalten: Hohe Geldgeschenke zu besonderen Anlässen sind steuerlich riskant – auch in vermögenden Familien. Wer größere Beträge übertragen möchte, sollte dies gezielt planen und die geltenden Freibeträge optimal nutzen, um unerwartete Steuerfolgen zu vermeiden.

Kalender der Steuer- & Sozialversicherungstermine

2026

04

April

10.04. (13.04.)	Lohn- und Kirchenlohnsteuer Solidaritatzuschlag Umsatzsteuer (monatliche und vierteljahrliche Vorauszahlung)
24.04. (28.04.)*	Abgabetermin Beitragsnachweis zur Sozialversicherung (Falligkeit der Sozialversicherungsbeitrage)
27.04.	Zusammenfassende Meldung bei der Umsatzsteuer
30.04	Abgabe der Erklrung zur gesonderten (und einheitlichen) Feststellung von Grundlagen fur die Einkommensbesteuerung 2024 (steuerlich beraten) Abgabe der Gewerbesteuererklrung 2024 Abgabe der jahrlichen Umsatzsteueranmeldung 2024 Abgabe der Korperschaftsteuererklrung 2024

05

Mai

11.05. (15.05.)	Lohnsteuer- und Kirchenlohnsteuer Solidaritatzuschlag Umsatzsteuer (monatliche Vorauszahlung)
15.05. (28.05.)	Gewerbesteuer (Vorauszahlung) Grundsteuer (vierteljahrliche Falligkeit)
22.05 (27.05)*	Abgabetermin Beitragsnachweis zur Sozialversicherung (Falligkeit der Sozialversicherungsbeitrage)
25.05.	Zusammenfassende Meldung bei der Umsatzsteuer

Hinweise: Die eingeklammerten Daten bei den Steuerterminen bezeichnen den letzten Tag der dreitagigen Zahlungsschonfrist. Die Zahlungsschonfrist gilt nicht bei Bareinzahlungen und Zahlung per Scheck.

* Die Beitragsnachweise mussen der Krankenkasse spatestens um null Uhr des funftletzten Arbeitstages eines Monats vorliegen. Sie mussen diese also spatestens im Laufe des Vortages ubermitteln, damit die Krankenkasse am funftletzten Arbeitstag daruber verfugen kann. Die Veroffentlichung dieser Termine erfolgt nach sorgfaltiger Prufung, aber ohne Gewahr. Eine Haftung wird nicht ubernommen.